

- S. 219. Sp. 3. Tapezire H. Ed. Lesche verstorben.
 S. 220. Sp. 1. als unzüfht. Tapezire in Zuwachs: Loeſche, W. Gſtv., Johanniſpl. 1, Mag. v. Oſtern an: Johanniſſtr. 18.
 S. 221. Sp. 3. als unzüfht. Tiſchler einzurücken: Bierich, H. Plaueniſcheg. 21.
 S. 222. Sp. 2. deſgl.: Weigel, Amalienſtr. 25. Daſ. als unzüfht. Töpfer einzurücken: Baldauf, Pillniſerſtr. 12.
 S. 223. Sp. 3. als unzüfht. Uhrmacher in Zuwachs: Kaul, Poppitz 2, und Menzel, Pirnaiſcheſtr. 45.
 S. 224. Sp. 1. Victualienhdlr. Bähr, Maunſtr. 4, zu ſtreichen; daſ. in Zuwachs: Baum, Markgraſenſtr. 19.
 Daſ. Sp. 1. Fröhner zog Poppitz 7.
 S. 225. Sp. 2. in Zuwachs: Rührt, Königsbrückerſtr. 35, u. Löwe, Jhne. S., Caruſſtr. 22. Daſ. Sp. 3. deſgl.: Poſtel, Bachſtr. 13.
 S. 226. Sp. 2. Schwabe zog Pillniſerſtr. 27.
 S. 227. Sp. 3. in Zuwachs: Langkloß, Frz. Ed. H., (auch Scharwerkſmaurer), Wachſbleichg. 14a.
 S. 228. Sp. 1. als Sandhändler einzurücken: Geßner, (auch Neubelhändler), gr. Oberſeerg. 4. Daſ. Sp. 2. als unzüfht. Wagner in Zuwachs: Andrae, Roſenweg 19.
 S. 229. Sp. 1. Weinhändler Haubold zog Strubeſtraße 28.
 S. 230. Sp. 2. Zimmermeiſter Curt Emil Reinhardt zog Leipzigerſtr. 2.

Nachtrag zur II. Abth. S. 251.

69) Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 30. November 1864, Angehörniſſe von Lehrburſchen und Schulkindern betr.

Es iſt in neuerer Zeit zu bemerken geweſen, daß ſich in zunehmender Weiſe bei Einbruch der Dunkelheit und bis zu den ſpäteren Abendſtunden Schulkinder und Lehrburſchen truppweiſe auf den Plätzen und in den Straßen hieſiger Reſidenz umhertreiben und allerhand Unſug begehen. Die Königl. Polizei-Direction ſieht ſich daher veranlaßt, hiermit an die Eltern, Vormünder und Lehrmeiſter das dringende Erſuchen zu richten, ſoviel in ihren Kräften ſieht, auf Beſeitigung des Eingangserwähnten höchſt bedenklichen Uebelſtandes mitzuwirken und inſbeſondere ihren Pflegebefohlenen und Lehrlingen wiſſend zu machen, daß die Stadtgenſdarmmerie mit Auftrag zu Führung geſchärfter Aufſicht verſehen iſt und etwaigen Falls gegen Ungehörſame mit ernſter Strafe vorgehen werde.

70) Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 1. Decbr. 1864, wegen Aufſtellung der Dienſtmannſchaften in den Straßen.

Seit dem Beſtehen der hieſigen Dienſtmann-Inſtitute, Pächträger-Bereine ꝛc. ſind bei der Königl.

Polizeidirection ſchon vielfache Anzeigen darüber ergangen, daß die, dieſen Inſtituten oder Vereinen zugehörigen Mannſchaften ſich in ungehöriger großer Anzahl zuſammenſtellen und die Fahr- wie Fußbahn beengen, beziehendlich ſogar verſperren.

Wiederholte Weiſungen zu Abſtellung dieſes ſehr ſtörenden Uebelſtandes, welche die Königl. Polizei-Direction an einzelne Vorſteher jener Inſtitute oder Vereine erlaſſen hat und in deren Folge von Letzteren an die betreffenden Mannſchaften entſprechende Inſtruction gegeben worden iſt, ſind trotz einzelner zu verfügen gewefener Beſtrafungen, für Beſeitigung des mehrgedachten Mißſtandes nicht wirksam geweſen.

Die Königl. Polizei-Direction ſieht ſich deſhalb veranlaßt, nunmehr in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu treffen.

1) Das müſſige Zuſammentreten von mehr als vier Dienſtmännern, Pächträgern, Arbeitsmännern u. ſ. w. behufs der Erwartung und Entgegennahme von Aufträgen iſt ſlechterdings unterſagt.

2) Die gedachten Mannſchaften haben die Trottoirs, Durchgänge und überhaupt alle Laufbahnen frei zu laſſen und ſich inſbeſondere von den Straßen-ecken fern zu halten.

3) Das Auerbieten ihrer Dienſtleiſtungen iſt den mehrerwähnten Mannſchaften durchaus nicht geſtattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld-, beziehendlich Gefängnißſtrafe unnachſichtlich geahndet werden.

71) Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 9. Decbr. 1864, den Eiſttransport betr.

Zum Schutze der Paſſanten vor möglicher Gefahr bei den im Laufe des Winters ſehr häufig ſtattfindenden größeren Transporten von Eiſ durch die Straßen hieſiger Stadt erachtet die Königl. Polizei-Direction für nothwendig, hierdurch zu beſtimmen, daß zu den gedachten Eiſttransporten nur ſolche Wagen verwendet werden dürfen, welche genügend dicht verſchloſſen und mit Auffaßbretern über den Dammbretern verſehen ſind, dergeltalt, daß das Herabfallen von Eiſtücken aus ſolchen verhindert wird, und hierbei zugleich das bereits mittels Bekanntmachung vom 18. Januar dieſes Jahres erlaſſene Verbot des Abladens größerer Quantitäten von Eiſ vor den Häuſern auf Straßen und öffentlichen Plätzen hieſiger Stadt zu wiederholen. Sollte die eine oder andere dieſer Beſtimmungen nicht gehörige Beachtung finden, ſo würde Man ſich veranlaßt ſehen, gegen die Contravenienten polizeilich einzuschreiten und nach Befinden dieſelben mit Geldſtrafe bis zu Fünf Thalern oder auch entſprechender Gefängnißſtrafe zu belegen.